

31. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal geändert wird
32. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders festgelegt wird
33. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 16. März 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Stadtgemeinde Hall in Tirol

31. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBL. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 29/2010, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Imst, der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Roppen, Schönwies, Tarrenz und Nassereith sowie des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal, LGBL.Nr. 107/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL.Nr. 98/2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Roppen, Schönwies, Tarrenz und Nassereith wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Imst Tourismus‘ und hat seinen Sitz in Imst.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

32. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Volders bis spätestens 26. Jänner 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

33 • Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 16. März 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck schreibt gemäß § 73 Abs. 4 lit. b der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 7/2012, die Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Stadtgemeinde Hall in Tirol auf

aus. **Sonntag, den 17. Juni 2012**

Als Stichtag für die Neuwahl wird der 4. April 2012 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des(r) Bürgermeisters(in) wird Sonntag, der 1. Juli 2012 bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und b ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

Der Bezirkshauptmann:
Hauser

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck